

Hausordnung

I. Allgemeine Ordnung und Sicherheit

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz, die zu üben oberstes Gebot aller Mitbewohner dieses Hauses sein sollte. Missachtungen bringen in der Regel Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die oft nur gerichtlich zu lösen sind.

Die persönliche Sicherheit aller Mitbewohner erfordert die strenge Beachtung folgender Bestimmungen. Die Hauseingangstür muss im Sommer in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr und im Winter von 20.00 bis 6.00 Uhr verschlossen sein. Für die Kellertüren gilt grundsätzlich, dass diese ständig abzuschließen sind. Hauseingänge, Flure und Kellergänge sowie auch Bodengänge müssen immer frei gehalten werden. Bei Brandgefahr dienen sie entweder als Fluchtwege für die Bewohner oder als Zugangswege für die Feuerwehr.

Offenes Licht im Keller und auf dem Boden, wie z.B. eine brennende Kerze oder auch eine brennende Zigarette, sollte unbedingt vermieden werden. Feuer- und Explosionsgefährdete Stoffe dürfen weder im Haus gelagert noch abgestellt werden (Mopeds, Motorräder usw. ebenfalls nicht).

II. Lärm und Geruch

Lärm ist in erster Linie ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Wir zitieren deshalb den § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes:

„Unzulässiger Lärm

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.“

Zusätzlich gilt ferner, dass von 22.00 bis 6.00 Uhr absolute Ruhe im Haus vorherrschen sollte. Hausmusik sowie Musik aus Radio, Fernseher oder Tonträgern wie auch Heimwerkertätigkeiten dürfen keinesfalls einen Nachbarn belästigen. Schon aus Rücksicht anderen gegenüber muss das gleiche für die „so genannte“ Mittagsruhe in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr gelten. Geruchsbelästigungen durch Grillabende auf dem Balkon, Wohnungsentlüftungen zum Treppenflur und anderes mehr sind zu unterlassen.

III. Reinigung in Haus und Wohnung

Die Reinigung der Treppenhäuser, Flure, Keller- und Bodenräume ist oft Ansatzpunkt für Streitigkeiten der Mieter untereinander. Grundsätzlich sind alle Mieter gemeinsam für die Reinigung der Treppenauf- und -abgänge sowie Keller und Böden verantwortlich. Gemeinschaftsräume sind von den jeweiligen Benutzern im sauberen Zustand zu hinterlassen bzw. zu halten (Fahrradkeller, Trockenräume, Waschküche und dergl.). Für das Wäsche waschen in der Wohnung mit nach dem jeweiligen technischen Stand handelsüblichen Hausgeräten gilt das, was die Hausordnung unter Punkt II. (Lärm und Geruch) aussagt. Ferner ist selbstverständlich, dass Reinigungshilfsmittel (Mopp und Staubtuch) nicht aus dem Fenster oder auf dem Balkon ausgeschüttelt werden. Wäsche trocknen auf dem Balkon ist nur unterhalb der Brüstung, von außen für niemanden sichtbar, gestattet. Das Füttern der Vögel ist zwar gut gemeint, aber aus hygienischen Gründen im Interesse aller Hausbewohner zu unterlassen.

IV. Allgemeines

Treppenhaus, Keller- und Bodenräume sind keine Spielplätze für Kinder. Ebenso ist eine wohnliche Nutzung von Kellerräumen - auch nur vorübergehend - streng verboten. Wasser- und Stromverbrauch bei den zum Gebäude zählenden Einrichtungen gehen zu Lasten aller Mieter und sind zu vermeiden. Verstopfungen im Haus sind oftmals ein Ärgernis. In die Abflüsse gehört wirklich nur, was auch ohne Schaden zu verursachen abfließen kann. Schäden am Haus bzw. am Gebäude und an gemeinschaftlichen Einrichtungen sind der WOBAU G.m.b.H. unverzüglich anzuzeigen.

Schlussbemerkung

Wir leben in einer Gesellschaft, wo Regeln, Ordnungsbestimmungen und Gesetze nahezu jede Handlung kontrollieren. In vielerlei Hinsicht bedauerlich, dass dies so sein muss. Beispielsweise ist die Reinigungspflicht der Treppenhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen wöchentlich abwechselnd wahrzunehmen, ebenso wie die Nutzung der Gemeinschaftsräume (Waschküche, Trockenboden usw.) für alle Mietparteien gleichermaßen möglich sein muss. Diese Hausordnung hat auf das Aufzählen bis ins Detail gehender Regelungen verzichtet, um allen Mitbewohnern noch genügend Freiheit zur Selbstverantwortung zu lassen. Bei verständnisvoller, selbstkritischer aber auch freizügiger Auslegung der Ordnungsbegriffe sollte ein friedliches Mit- bzw. Nebeneinander gewährleistet sein.